

757/AB
= Bundesministerium vom 27.05.2025 zu 772/J (XXVIII. GP) bmwkms.gv.at
**Wohnen, Kunst, Kultur,
 Medien und Sport**

Andreas Babler, MSc

Vizekanzler

Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
 Medien und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.240.451

Wien, am 26. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Wurm und weitere Abgeordnete haben am 27. März 2025 unter der **Nr. 772/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Denkmalschutz-Skandal in Tirol: BH Innsbruck „entmachtet“ Bundesdenkmalamt und torpediert Denkmalschutzgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche konkreten Maßnahmen planen Sie, um sicherzustellen, dass denkmalgeschützte Objekte in Tirol vor Fehlentscheidungen lokaler Behörden geschützt werden?*
 - a) *Welche spezifischen Richtlinien oder Schulungsprogramme für lokale Behörden sind vorgesehen, um das Bewusstsein für den Wert und die Bedeutung von Denkmalschutz zu schärfen?*
 - b) *Wie gedenken Sie, die Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen der Verwaltung zu verbessern, um eine einheitliche Handhabung von Denkmalschutzfragen zu gewährleisten?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Fall in Gries am Brenner einen bedauerlichen Einzelfall darstellt, wie aus mehrjährigen Statistiken des Bundesdenkmalamts (BDA) deutlich hervorgeht. Auf Grund der Novelle zum Denkmalschutzgesetz 2024 hat das Bundesdenkmalamt bessere Möglichkeiten, die Erhaltung von Denkmälern durchzusetzen und wird diese auch entsprechend wahrnehmen.

Das Bundesdenkmalamt wird verstärkt den Austausch mit den Ländern suchen, die durch die Bauordnungen und die Flächenwidmung eine wichtige Rolle einnehmen. Auch wenn es sich bei den Vorgängen um den Abbruch des Weißen Rössls, wie eingangs festgestellt, um einen Einzelfall handelt, wird das BDA das zum Anlass nehmen, das Verhältnis der landesgesetzlichen Bauordnungen zum Denkmalschutzgesetz zu prüfen.

Das Bundesdenkmalamt beabsichtigt, das Spannungsfeld zwischen Bau- und Denkmalschutzrecht, das dem gegenständlichen Sachverhalt vor allem zugrunde liegt, weiter zu diskutieren und voraussichtlich im Spätherbst 2025 dazu eine Rechtstagung zu veranstalten.

Zu Frage 2:

- *Im Jahr 2024 wurde ein Antrag des BDA auf Errichtung eines Notdaches abgewiesen. Der Eigentümer hätte mindestens 40.000 Euro für die Erhaltung zahlen sollen, obwohl das BDA nach damaliger Rechtslage verpflichtet gewesen wäre, diese Kosten zu tragen. Warum hat das BDA in diesem Fall nicht gehandelt und die Instandhaltung übernommen?*
 - a) *Welche internen Prozesse oder Entscheidungsstrukturen haben dazu geführt, dass dieser Antrag abgelehnt wurde?*
 - b) *Gibt es Pläne zur Überprüfung und Verbesserung dieser Prozesse, um ähnliche Situationen in Zukunft zu vermeiden?*

Das Denkmalschutzgesetz bestimmte bis zum Inkrafttreten der Novelle (1.9.2024), dass Eigentümer:innen nur Sicherungsmaßnahmen aufgetragen werden können, die „keine oder nur geringe Geldmittel“ erfordern. Seit der Novelle besteht eine Verpflichtung für Eigentümer:innen geschützte Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, soweit das (wirtschaftlich) angemessen ist (§ 4 Abs. 1 DMSG).

Das Bundesdenkmalamt hatte im konkreten Fall zunächst bis zu 100.000 Euro, im weiteren Verlauf eine Gesamtsumme bis zu 250.000 Euro für einen Teil der dringendsten Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Wegen Vorbringen des Eigentümers, der daraus resultierenden langen Verfahrensdauer sowie dem dadurch bedingten

fortschreitenden Verfall sind die Kosten ständig gestiegen. Eine unbeschränkte Übernahme aller Kosten aus Steuergelder wurde vom Bundesdenkmalamt vor allem deshalb abgelehnt, da der Eigentümer nach eigenen Angaben Versicherungsleistungen in der Höhe eines Vielfachen der vom Bundesdenkmalamt ursprünglich für die Sicherungsmaßnahmen zugesagten Mittel erhalten hatte.

Wesentlich ist, dass insgesamt die Rahmenbedingungen für die Erhaltung unseres baukulturellen Erbes weiter verbessert werden. Das Förderbudget des Bundesdenkmalamtes wurde im Zuge der Novelle des Denkmalschutzgesetzes erhöht, womit Schwerpunkte bei privaten Eigentümer:innen für die Belebung von Denkmalen gesetzt werden.

International gibt es verschiedene Best-Practice-Beispiele, wie etwa steuerliche Begünstigungen für Investitionen zur Erhaltung von denkmalgeschützten Gebäuden, die die Rahmenbedingungen für die Eigentümer:innen und den Denkmalschutz im Allgemeinen verbessert haben. Diese gilt es zu sichtern und gegebenenfalls an die österreichischen Rahmenbedingungen anzupassen und umzusetzen.

Zu Frage 3:

- *Im Verfahren betreffend der Kostenübernahme für das Notdach wurden vom BDA Vertreter geschickt, die nicht einmal mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet waren, um über eine Kostenübernahme entscheiden zu können. Wie erklären Sie diese Vorgangsweise?*
 - a) *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass zukünftige Vertreter des BDA mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sind?*
 - b) *Gibt es bereits Initiativen zur Schulung der Mitarbeiter im Hinblick auf ihre Verantwortlichkeiten und Befugnisse in solchen Verfahren?*

Die Kritik ist nicht nachvollziehbar. Die bei der Verhandlung erschienenen Vertreter:innen waren selbstverständlich bevollmächtigt, das Bundesdenkmalamt zu vertreten. Im Zuge der Verhandlung wurden auf Grundlage des Vorbringens des Eigentümers vom Landesverwaltungsgericht die Sicherungsmaßnahmen neu definiert. Richtigerweise wurde von der Vertretung des Bundesdenkmalamtes darauf hingewiesen, dass erst die Kosten der Maßnahmen zu klären sind, bevor deren Übernahme zugesagt werden kann. Dieses Vorgehen entspricht nicht nur den haushaltrechtlichen Vorgaben, sondern ist eine Vorgangsweise, die jeder Partei des Verfahrens in einer solchen Situation zusteht.

Zu Frage 4:

- *Gibt es Hinweise darauf, dass wirtschaftliche oder politische Interessen eine Rolle bei der Entscheidung des Abrisses gespielt haben?*
 - a) *Welche Mechanismen existieren derzeit zur Überprüfung von Interessenkonflikten bei Entscheidungen über denkmalgeschützte Gebäude?*
 - b) *Wie wird Transparenz in diesen Entscheidungsprozessen gewährleistet, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Entscheidungen zu stärken?*

Das Bundesdenkmalamt hat mehrfach versucht, mit dem Eigentümer Wege zu finden, die eine Erhaltung des Gasthauses ermöglicht hätten. Aus Sicht des Bundesdenkmalamtes war der Eigentümer zu einem gemeinsamen Weg nicht bereit.

Dass der Eigentümer damit wirtschaftliche Interessen verfolgt hat, erscheint naheliegend. Ob sonstige Personen mit dem Abriss wirtschaftliche oder politische Interessen verfolgen, ist vom Bundesdenkmalamt nicht zu beurteilen bzw. ist dazu nichts bekannt.

Das Denkmalschutzgesetz sieht eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung mit entgegenstehenden anderen (öffentlichen oder privaten) Interessen vor. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend, hat bei dieser Abwägung das öffentliche Interesse an der Erhaltung im Vordergrund zu stehen und eine Zerstörung kann nur die Ausnahme sein. Nach Ansicht des Bundesdenkmalamtes hat das Landesverwaltungsgericht den Interessenskonflikt zwischen der Erhaltung des Gasthofes Weißes Rössel und der Gefährdung von Menschen bei Betreten nicht im Sinne dieser Judikatur sowie des verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigungsgebotes (bzw. Torpedierungsverbotes) gelöst. Das Bundesdenkmalamt hat daher eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebbracht.

Das Bundesdenkmalamt entscheidet jährlich in rund 2.500 Veränderungsverfahren in ganz Österreich. Diese Bescheide werden im Bundesdenkmalamt zentral durch die Abteilung für Architektur unter der Leitung der Fachdirektorin evaluiert und jährlich zusammengefasst. Die Bescheide können im Rechtsmittelweg von den Parteien beim Bundesverwaltungsgericht überprüft werden. Außerdem versucht das Bundesdenkmalamt im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten über seine Entscheidungen mit besonderer Bedeutung proaktiv oder bei Nachfragen von Medien und zivilgesellschaftlichen Initiativen zu informieren. Das Bundesdenkmalamt hat dabei aber den Datenschutz und andere Persönlichkeitsrechte der Parteien und sonstigen Beteiligten zu wahren.

Das Bundesdenkmalamt wird das, wie bereits ausgeführt, zum Anlass nehmen, das Verhältnis der landesgesetzlichen Bauordnungen zum Denkmalschutzgesetz zu prüfen und dazu eine rechtswissenschaftliche Tagung vorbereiten. Im Zuge dessen sollen auch veraltete Regelungen, wie die oben genannte, diskutiert werden und wie diese alte Judikatur im Sinne eines zeitgemäßen, nachhaltigen und in die Zukunft gerichteten Verständnisses der unterschiedlichen Kompetenzbereiche von Bund und Ländern weiterzuentwickeln ist.

Zu Frage 5:

- *Die Rotunde in Innsbruck befindet sich als denkmalgeschütztes Gebäude ebenso wie das Gasthaus in einem schlechten baulichen Zustand. Welche Maßnahmen werden Sie als zuständiger Minister unternehmen, um einen zweiten Fall „Weißes Rössl“ zu verhindern?*
 - a) *Welche Strategien verfolgen Sie zur Sicherstellung einer regelmäßigen Wartung und Instandhaltung von denkmalgeschützten Gebäuden?*
 - b) *Gibt es Pläne zur Schaffung eines speziellen Fonds oder Programms zur Unterstützung der Erhaltung solcher Gebäude in Tirol?*

Es ist zu beachten, dass die weit überwiegende Zahl der Eigentümer:innen mit viel persönlichem und finanziellem Engagement das baukulturelle Erbe erhalten. Aus Sicht des Bundesdenkmalamtes sind vor allem diese Eigentümer:innen zu unterstützen und deren Rahmenbedingungen, wie etwa eine steuerliche Verbesserung für Investitionen für die Erhaltung von denkmalgeschützten Gebäuden, weiter zu verbessern. Diese dienen nicht nur der Bewahrung des kulturellen Erbes, sie stärken die Regionen, schaffen Lebensqualität auch abseits der Zentren und bringen gerade im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe mit hochwertigen Lehrberufen Beschäftigung (siehe dazu auch WIFO-Studien zu volkswirtschaftlichen Wirkungen von Förderungen des Bundesdenkmalamtes).

Die Rotunde in Innsbruck steht seit der Entscheidung, das Rundgemälde an einen anderen Ort zu verbringen, ohne Verwendung leer. Die Entscheidung, das Rundgemälde zu verbringen, erfolgte in Abänderung einer Entscheidung des Bundesdenkmalamtes durch das damals zuständige Bundesministerium. Das Bundesdenkmalamt beobachtet die Situation durch die zuständige Abteilung für Tirol und wird – wenn Schäden eine weitere Erhaltung zu gefährden drohen – mit Sicherungsmaßnahmen vorgehen.

Das Bundesdenkmalamt ist für die österreichweite Erhaltung der Denkmale und für die bundesweit-einheitliche Gestaltung des Gesetzesvollzuges zuständig.

Das Bundesdenkmalamt arbeitet im Land Tirol eng mit der Landesgedächtnisstiftung zusammen, um Erhaltungsmaßnahmen zu finanzieren, ein eigener Fonds für Denkmale in Tirol ist jedoch nicht angedacht.

Andreas Babler, MSc

